



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

40. Jahrgang

Moers, den 19. August 2013

Nr. 12

### INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in der Flurbereinigung Perrich Teilgebiet B -

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 09.08.2013

Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9845, -9825  
Fax: 0211/475-9791

**Flurbereinigung Perrich B**  
**Az.: 33 – 16 02 1.2**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Im Flurbereinigungsverfahren Perrich B wurde der Flurbereinigungsplan gem. § 58 Flurbereinigungs-gesetz aufgestellt. Er wird hiermit den Beteiligten bekanntgegeben. Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen liegt zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus in der Zeit vom **16.09.2013** bis zum **15.10.2013** bei der Bezirksregierung Düsseldorf -Dienstgebäude Mönchengladbach-, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 9.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag 9.00 - 14.00 Uhr. **Telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 0211/475-9825 oder -9845 wird empfohlen).**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Flurbereinigungsplan den Beteiligten gegenüber als zugestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden (§ 68ff. Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz NW). Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären (§§ 70, 74 VwGO).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 eingereicht werden.

*Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).*

### **Hinweise außerhalb der Rechtsbehelfsbelehrung:**

Wegen der Höhe der Geldentschädigung nach §§ 88 Nrn. 3 - 5 FlurbG ist gemäß § 88 Nr. 7 FlurbG der Rechtsweg vor dem ordentlichen Gericht zulässig. Die im Flurbereinigungsplan festgesetzten Geldentschädigungen können mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist innerhalb der oben bezeichneten Klagefrist bei der Flurbereinigungsbehörde einzureichen, über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen- (§ 50 Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz NW i.V.m. § 217ff Baugesetzbuch). Der Antrag des Entschädigungsberechtigten ist gegen den Unternehmensträger, der des Unternehmensträgers gegen den Entschädigungsberechtigten zu richten.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Im Auftrag

gez. Wilden